

## **Merklblatt**

### **Schüler/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind**

#### **1. Betrifft:**

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen.

#### **2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:**

##### **2.1 Ganztagesesschule**

Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztagesesschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt.

##### **2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch**

Es muss sichergestellt sein, dass der/die Schüler/-in nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.

##### **2.3 Sprachkenntnisse**

Der/die Schüler/-in muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

#### **3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:**

#### **Aus- und Weiterbildung**

- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll. Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann.
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome, etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schule, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton
- Der/die Garant/-in hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens CHF 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung des/der Schülers/in, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass der/die Schüler/-in in einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können

**4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**

Visumpflichtige Personen haben einen Visumantrag für die Schweiz bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

- 4.1** Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der Migrationsbehörde, Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR einreichen. Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

**5. Im Falle von 4.1 verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)**

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.**